

Pflegefreistellung

Die Lehrerin/ Der Lehrer, die/der wegen der notwendigen Pflege

- einer oder eines erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen (es besteht keine Erfordernis des gemeinsamen Haushalts)
oder
- einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten Person (es besteht keine Erfordernis eines nahen Angehörigkeitsverhältnisses)

nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet eines Sonderurlaubes, Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausmaß der individuellen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung.

Wird diese überschritten (dauernde MDL), so gebührt die Pflegefreistellung für jede weitere Unterrichtsstunde.

Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.

Im Anschluss an den Pflegeurlaub ist eine schriftliche Erklärung per Formular abzugeben; eine ärztliche Bestätigung ist nicht vorgesehen.

- Nahe Angehörige sind **Ehegatten** und Personen, die in gerader Linie **verwandt** sind, **Geschwister, Kinder**, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, mit denen die Lehrperson in **Lebensgemeinschaft** lebt.
- Ist die Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, erkrankten oder verunglückten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes), das das **zwölfte** Lebensjahr noch nicht überschritten hat, notwendig, so besteht **zusätzlich noch einmal Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausmaß der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung**.
- Die Pflegefreistellung gilt auch für Kinder des*der Lebenspartner*in oder eingetragenen Partnerschaft, sowie für die eigenen Kinder, auch wenn diese nicht im eigenen Haushalt leben.
- Bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr ist auch für die Begleitung und Pflege in einem Krankenhaus Pflegeurlaub möglich.